

SV Wissenschaft Quedlinburg e.V. Vereinsatzung

(Fassung vom 09.12.2004)

§ 1 Name und Sitz:

(1) Der Verein führt den Namen " SV Wissenschaft Quedlinburg e.V. ". Er wurde am 27.06.1990 gegründet und trat die Nachfolge der am 19.03.1954 gegründeten Betriebssportgemeinschaft „BSG Wissenschaft Quedlinburg“ an. Am 18.07.1990 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichts Quedlinburg unter der Nummer 100.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 06484 Quedlinburg, Pölkenstraße 51.

§ 2 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins:

Der Verein ist ein Sportverein. Er pflegt den Breiten-, Freizeit- und Spitzensport. Vorrangig betreibt und entwickelt er die folgenden Sportarten:

- den Fuß-Orientierungslauf, den Ski-Orientierungslauf und das Mountainbike-Orientierungsfahren
- den Skilanglauf
- den Cross-, Wald- und Ausdauerlauf
- den Duathlon und den Triathlon
- das Wandern
- die Gymnastik.

§ 4 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Stellung des Antrags erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung
 - durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand:

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassenwart(in)

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode von seinem Amt zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählt.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins in allen Belangen zu führen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung:

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit einfachem Brief zugehen oder auf der Vereinsseite im Internet ausgeschrieben sein und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichts des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds
- Änderungen der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollte aus diesem Grunde eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb der folgenden 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu verweisen.

- (4) Die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen erfordern die (einfache) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr erreicht haben.
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Im Übrigen ist auf außerordentliche Mitgliederversammlungen das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlungen anzuwenden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag:

Mitglieder sind verpflichtet, bis spätestens Ende September des laufenden Geschäftsjahres den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

- 36,00 € für Erwachsene
- 18,00 € für Schüler, Rentner und Studenten
- 72,00 € für Familien

unaufgefordert zu zahlen. Arbeitslosen kann auf Antrag eine Beitragsminderung auf 24,00 € pro Jahr gewährt werden.

§ 11 Austritt

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Vereinsinteressen verletzt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf den Ausschluss ist von mindestens 6 Mitgliedern oder dem Vorstand bis spätestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Vor der Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (5) Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen oder die schriftlich eingereichte Stellungnahme ist zu verlesen.

§ 13 Satzungsänderung:

Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abweichend von § 8 der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins:

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert abweichend von § 8 der Satzung eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Vereinsmitglieder.

- (2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart(in) vertretungsberechtigt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die zum Zeitpunkt der Auflösung namentlich zu bestimmen ist.

§ 15 Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Wendler
Vereinsvorsitzende

gez. Krause
Schatzmeister

Quedlinburg, 09.12.2004